

Geschäftsverzeichnissnr. 4123
Urteil Nr. 63/2007 vom 18. April 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 « zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen », gestellt vom Gericht erster Instanz Charleroi.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 11. Januar 2007 in Sachen der « Dexia Bank Belgien » AG gegen Copernique Vecchiato und Yvette Dauchot, dessen Ausfertigung am 16. Januar 2007 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Charleroi folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er für den Bürgen die Möglichkeit ausschließt, entlastet zu werden, aus dem einzigen Grund, weil das Konkursverfahren gegen die Gesellschaft, für die der Bürge eine persönliche Sicherheit geleistet hat, seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Juli 2005 aufgehoben ist, während diese Möglichkeit von Rechts wegen existiert für Bürgen, die eine Sicherheit für Gesellschaften geleistet haben, gegen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 20. Juli 2005 die Konkursöffnung ausgesprochen, das Konkursverfahren jedoch noch nicht aufgehoben worden ist? ».

Am 31. Januar 2007 haben die referierenden Richter J. Spreutels und A. Alen in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Situation des unentgeltlich handelnden Bürgen einer in Konkurs geratenen juristischen Person.

B.2. Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 « zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen » lautet:

« Für laufende Konkursverfahren, die bei In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes noch nicht aufgehoben sind, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. Gläubiger, die über eine persönliche Sicherheit verfügen, hinterlegen bei der Kanzlei des Handelsgerichts binnen drei Monaten ab In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes eine ergänzende Erklärung mit Name, Vorname und Adresse der Personen, die eine persönliche Sicherheit geleistet haben; in Ermangelung dessen sind diese entlastet.

2. Nach Anhörung des Konkursschuldners benachrichtigt der Konkursverwalter per Einschreiben mit Rückschein, das den Wortlaut der Artikel 72*bis*, 72*ter* und 80 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 enthält, die Personen, die eine persönliche Sicherheit geleistet haben, sobald diese bekannt sind, und zwar binnen vier Monaten ab In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes.

3. Die Erklärung der natürlichen Personen, die für den Konkursschuldner unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet haben, wird zusammen mit den in Artikel 72*ter* desselben Gesetzes erwähnten Schriftstücken binnen fünf Monaten ab In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes bei der Kanzlei des Handelsgerichts hinterlegt; in Ermangelung dessen können diese Personen nicht entlastet werden.

4. Wird das Aufhebungsurteil vor Ablauf der in Nr. 3 erwähnten Frist von fünf Monaten verkündet, befindet das Gericht nach Anhörung der Parteien im Sinne von Artikel 80 Absatz 3 desselben Gesetzes und nach Ablauf der in Nr. 3 erwähnten Frist von fünf Monaten binnen sechs Monaten ab In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes über die Entlastung der Personen, die eine Erklärung abgegeben haben, in der sie bescheinigen, dass ihre Verpflichtung in keinem Verhältnis zu ihren Einkünften und ihrem Vermögen steht.

Stellt das Gericht fest, dass die Verpflichtung der natürlichen Personen, die für den Konkursschuldner unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet haben, in keinem Verhältnis zu ihren Einkünften und ihrem Vermögen steht, werden diese ganz oder teilweise entlastet, sofern sie ihre Zahlungsunfähigkeit nicht in betrügerischer Absicht bewirkt haben ».

B.3. Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 enthält Übergangsbestimmungen für laufende Konkursverfahren, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht aufgehoben sind. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass die Möglichkeit, unter den im Gesetz festgelegten Bedingungen sowie unter der Voraussetzung, dass bestimmte Formalitäten erfüllt sind, von ihren Verpflichtungen befreit zu werden, jenen Personen geboten wird, die sich für eine juristische Person oder eine natürliche Person, über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes das Konkursverfahren läuft, verbürgt haben.

B.4. Es ist die übliche Wirkung einer Rechtsregel, dass sie nach Ablauf einer gesetzlich festgelegten Frist ab ihrer Veröffentlichung als unmittelbar anwendbar gilt, ohne dass hierdurch der Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verletzt wird.

Dieser Grundsatz wird nur dann verletzt, wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens zu einem Behandlungsunterschied führt, für den es keine vernünftige Rechtfertigung gibt.

B.5. Der in der präjudiziellen Frage angeführte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, und zwar darauf, ob der Konkurs bereits aufgehoben ist oder nicht. Im Lichte der fraglichen Maßnahme ist dieser Behandlungsunterschied relevant, da die gerichtliche Entscheidung, mit der der Konkurs aufgehoben wird, bereits Rechtsfolgen gezeitigt hat, und zwar unter anderem hinsichtlich der Frage der Entschuldbarkeit. Der Gesetzgeber hat keine unvernünftige Maßnahme ergriffen, indem er der fraglichen Bestimmung keine Rückwirkung verliehen hat, wodurch Rechtsunsicherheit entstanden wäre.

B.6. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 « zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. April 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior